Concilium AG
Gommern

Amtsgericht Stendal HRB 19376

WKN A254VJ, ISIN DE000A254VJ0

Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung

am Montag, den 30. November 2026, 13:00 Uhr,

in den Geschäftsräumen der

Rechtsanwaltskanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein, die am Montag, den 30. November 2026, um 13:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindet.

Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Verlangens nach § 122 Abs. 1 AktG der Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main.

Tagesordnung

TOP 1 Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist ausgelaufen. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG sowie § 5 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor,

a) Heide Glaser, Privatière, Pfullingen,

b) Sebastian Oertel, Managing Director der Vapor Europe S.r.l., Italien, Formigine, Italien,

c) Florian Stahl, Rechtsanwalt und Partner bei Barckhaus Rechtsanwälte, Frankfurt am Main,

bis zum Ablauf der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, die über die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

TOP 2 Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Satzung

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, zu beschließen:

a) Das genehmigte Kapital gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. November 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

   Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist nur in folgenden Fällen zulässig:

   – bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt oder im Freiverkehr an der Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet oder sofern die Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals oder sofern dieser Betrag niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals 20 % nicht übersteigt. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts, in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;

– bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

– soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde; oder

– für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien, soweit rechtlich zulässig, abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen, sofern die Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 anzupassen.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. November 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt oder im Freiverkehr an der Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet oder sofern die Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals oder sofern dieser Betrag niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals 20 % nicht übersteigt. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts, in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;*

- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*

- *soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde; oder*

- *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die

Gewinnbeteiligung neuer Aktien, soweit rechtlich zulässig, abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen, sofern die Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 anzupassen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines bedingten Kapitals und Änderung der Satzung

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. November 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (nachfolgend zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf bis zu 125.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 125.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen („Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung oder gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Immobilien und Grundstücken, Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Sachleistungen begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Ausgabe gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, dass der Optionspreis je Aktie der Gesellschaft bei Ausübung vollständig in bar zu leisten ist.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungs- oder Optionspflicht der Inhaber zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt

begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. anzudienen.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können für die Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. die Erfüllung der Wandlungs- und Optionspflichten sowie im Falle der Andienung von Aktien nach Wahl der Gesellschaft die Verwendung von Aktien aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapitals, aus bestehendem oder künftigem genehmigtem Kapital oder bestehenden Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können durch ein unter der Leitung der Gesellschaft stehendes Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 80 % beteiligt ist („Konzernunternehmen") ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird der Verwaltungsrat ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Die Anleiheemissionen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind unter sich mit jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Landes begeben werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht bzw. sind verpflichtet, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Wandelanleihebedingungen in neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. eines ggf. unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis kann auf ein ganzzahliges Verhältnis auf- oder abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden. Die Schuldverschreibungsbedingungen können ferner vorsehen, dass das Umtauschverhältnis bzw. der Wandlungs- bzw. Optionspreis innerhalb einer

festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen bzw. verpflichten, nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen oder die ein Andienungsrecht des Emittenten beinhalten. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen für das Wandlungsverhältnis auch für das Bezugsverhältnis. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass die Zahlung des Optionspreises auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung oder Bezug auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die auszugebenden Aktien können mit einer Dividendenberechtigung für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat, versehen werden.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft wird in Euro festgesetzt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf, wenn Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt oder im Freiverkehr an der Börse gehandelt werden, den Börsenpreis der bereits gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG oder sofern die Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden, den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreiten. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis mindestens entweder dem oben genannten Mindestpreis oder dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen im Handel an einer Wertpapierbörse vor oder an dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt. Die neuen Aktien werden in eine bereits für die Aktien der Gesellschaft bestehende Einbeziehung in einen Freiverkehr oder Zulassung zu einem regulierten Markt an einem Börsenhandelsplatz einbezogen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach den Schuldverschreibungsbedingungen angepasst werden, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde. Die Schuldverschreibungsbedingungen können darüber hinaus für den Fall anderer Kapitalmaßnahmen oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, sowie für Dividendenzahlungen der Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist eine wertwahrende Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten vorsehen. Statt einer wertwahrenden Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises kann eine Barzahlung der Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. bei der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht vorgesehen werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“). Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

– sofern die Schuldverschreibungen gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungs- oder Optionspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag

des Grundkapitals von bis zu 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder falls dieser Wert geringer ist, der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund einer Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder die als erworbene eigene Aktien während der Laufzeit dieser Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert worden sind;

– soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Immobilien und Grundstücken, Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Sachleistungen begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt;

– soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten oder von Wandlungs- und Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungs- oder Optionsspflicht zustünde; oder

– für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz und die Art der Verzinsung, eine Besicherung und die Bestellung von Sicherheiten, den Ausgabekurs und die Laufzeit, die Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum sowie den Wandlungs- bzw. Optionspreis festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmen festzulegen.

b) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von

Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2026 unter Tagesordnungspunkt 22 bis zum 29. November 2031 ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des von der Hauptversammlung vom 30. November 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Andienungsrecht auf Lieferung von Aktien Gebrauch macht und sich entschließt, hierzu Aktien aus diesem Bedingten Kapital 2026 zu liefern.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 anzupassen.

c) § 3 der Satzung der Gesellschaft wird um einen neuen Absatz wie folgt ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2026 unter Tagesordnungspunkt 22 bis zum 29. November 2031 ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungs- oder Bezugspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des von der Hauptversammlung vom 30. November 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Andienungsrecht auf Lieferung von Aktien Gebrauch macht und sich entschließt, hierzu Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 zu liefern.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 anzupassen."

TOP 4 Beschlussfassung über eine ordentliche Kapitalherabsetzung und Änderung der Satzung

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 250.000,00 um EUR 200.000,00 auf EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie herabgesetzt. Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt in voller Höhe zum Zweck des Ausgleichs von Verlusten und durch Zusammenlegung von je 5 Aktien zu einer 1 Aktie.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien."

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.

d) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss erst nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Schaffung eines genehmigten Kapitals und der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagenen Schaffung eines bedingten Kapitals in das Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, oder die Anmeldung mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Eintragung des Beschlusses nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Schaffung eines genehmigten Kapitals und der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagenen Schaffung eines bedingten Kapitals erfolgt.

TOP 5 Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Bar- und Sacheinlagen und entsprechende Änderung der Satzung

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das nach Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister EUR 50.000,00 beträgt und in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist, wird um bis zu EUR 300.000,00 auf bis zu EUR 350.000,00 durch Ausgabe von bis zu 300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktien gegen Bar- und Sacheinlagen erhöht. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je neuer Aktie ausgegeben.

b) Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht eingeräumt. Das Bezugsverhältnis beträgt 6 zu 1, das heißt jeweils eine (1) bestehende Aktien ist zum Bezug von sechs (6) neuen Aktien berechtigt. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger. Den Aktionären steht ein Mehrbezug auf die nicht von den anderen Aktionären aufgrund ihres Bezugsrechts bezogenen neuen Aktien zu. Ein Bezugsrechtshandel wird von der Gesellschaft nicht eingerichtet. Nicht bezogene neue Aktien werden ausgewählten Investoren in einer Privatplatzierung zur Zeichnung angeboten.

c) Der Bezug von neuen Aktien erfolgt gegen Bar- und Sacheinlagen (sog. gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung).

Die Aktionäre können neue Aktien auf der Grundlage ihrer Bezugsrechte gegen Bareinlage zu dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Bezugspreis erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, („PVM“) wird insoweit ausgeschlossen.

Der Aktionärin PVM wird das Bezugsrecht in der Weie gewährt, dass sie entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 48 % zur Zeichnung und Übernahme von bis zu 144.000 neuen Aktien zugelassen wird. Ihr wird nachgelassen, die Einlage statt durch Bareinlage durch die Einbringung einer gegen die Gesellschaft gerichteten Forderung in der Form eines Darlehens zu erbringen, das zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 400.393,40 valutiert. Die Differenz zwischen dem Einbringungswert der Forderung aus dem Darlehen und dem Ausgabebetrag der hierfür gewährten neuen Aktien ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen, insbesondere den Betrag der Kapitalerhöhung, den Bezugspreis für die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage und gegen Sacheinlage sowie die Anzahl der auszugebenden Aktien bis zu der im Beschluss vorgegebenen Höchstgrenze. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien, soweit rechtlich zulässig, abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes

Geschäftsjahr festzulegen, sofern die Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen hat.

e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 (Grundkapital) der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

f) Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung, gehemmt durch ein Rechtsmittel (Anfechtungsklage, Nichtigkeitsklage, Freigabeantrag) bis zur rechtskräftigen Beendigung seines Verfahrens, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

g) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalerhöhung erst nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 23 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung in das Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, oder die Anmeldung mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Eintragung der Kapitalerhöhung erst nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 23 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung erfolgt.

Weitere Angaben und Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Unterlagen

Folgende Vorlagen, Berichte und Unterlagen zur Tagesordnung sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.conciliumag.de/

zugänglich, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft an der unten genannten Adresse zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und können in Abschrift ebenfalls unter der unten genannten Adresse angefordert werden:

– Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 2 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,

– Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 3 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und

– Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Gründe für die Durchführung der Kapitalerhöhung als gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung und den Ausschluss des Bezugsrechts.

Adresse für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes, für Ergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes sowie für Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge an:

Concilium AG
Hausener Weg 29
60489 Frankfurt am Main
Fax: +49 69- 788 088 06 88
info@conciliumag.de

Die Vorlagen, Berichte und Unterlagen zur Tagesordnung sowie Mitteilungen an Kreditinstitute, Vereinigungen von Aktionären und Aktionäre gemäß § 125 AktG können ebenfalls unter der genannten Adresse angefordert werden.

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Darüber hinaus werden die Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre sowie etwaiger Aktionärsvertreter übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Diese Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter dem Link https://www.conciliumag.de/3.html.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2026

Concilium AG
Der Vorstand